

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für den VALENTIN Energie- und Umwelttechnik GmbH
(17 41 15/VALENTIN Grillforum/2020)

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Mainz vom gemäß § 5 UVPG

Die Stadtverwaltung Mainz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma VALENTIN Energie- und Umwelttechnik GmbH Abt. Grillforum beantragt eine Errichtung sowie den Betrieb eines Lagers für brennbare Gase. Das Lager soll auf einer vollständigen versiegelten Fläche errichtet werden. Es sollen 13 t Flüssiggas in Gasflaschen gelagert werden. Gemäß Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, BGBl. I, Nr. 7, S. 94 ff vom 24. Februar 2010) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabensträger gemäß § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Gemäß Anlage 2 Nummer 4 UVPG können bei einer standortbezogene Vorprüfung die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien beziehen.

Auf die im Rahmen des o.g. Antrages vorgelegten Angaben des Antragstellers zu den Auswirkungen auf die Umwelt wird verwiesen.

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in einem Gewerbegebiet nördlich des Stadtteils Mombach nahe des Zollhafens (Nutzungskriterien) und befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Fa. VALENTIN Energie- und Umwelttechnik GmbH. Durch die bestehende Nutzung des Gebietes werden die Schutzgüter belastet, der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Landschaftsbild, Natur und Landschaft sind z.T. stark eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Es gilt zu prüfen, ob für Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete und der Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes zu prüfen. Bestimmte Gebiete stellen dabei Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28

BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG dar.

Keine dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Bereich des Vorhabens ausgewiesen.

Die Entfernung zum nächsten FFH- und Vogelschutzgebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“ und „Inselrhein“ beträgt ca. 850 Meter. Das nächste Naturschutzgebiet „Retterbergsaue bei Wiesbaden“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 850 Meter. Der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ liegt ca. 85 Kilometer entfernt. Die Entfernung zum nächsten Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“ beträgt ca. 45 Kilometer und zum Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessisches Rheingebiet“ ca. 850 Meter. Das nächsten Naturdenkmal „6 Platanen - Hartenmühlweg“ ist ca. 1 Kilometer entfernt. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Grünbestand des ehemaligen Wasserwerks Mainz-Mombach“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 Kilometer. Die Entfernung zum gesetzlich geschützten Biotop „Weiden-Auengebüsch im NSG Mombacher Rheinaue“ beträgt ca. 1,3 Kilometer.

Die Entfernungen sind zu groß, dass Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebiete beeinträchtigt werden könnten (Schutzkriterien).

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

3. Feststellung der UVP-Pflicht / Ergebnis der Vorprüfung

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung und überschlägigen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Umgebung hervorzurufen. Eine Zunahme der Umweltbelastung ist nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Diese Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Das Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist bekannt zu geben.